

1379

### Verordnung über das Naturschutzgebiet „Stirnberg bei Wüstensachsen“ vom 7. Dezember 1997

Aufgrund von § 16 Abs. 2 und von § 17 Abs. 1 des Hessischen Naturschutzgesetzes vom 19. September 1980 (GVBl. I S. 309), zuletzt geändert durch Artikel 46 des Gesetzes vom 15. Juli 1997 (GVBl. I S. 217), wird, nachdem den nach § 29 des Bundesnaturschutzgesetzes in der Fassung vom 12. März 1987 (BGBl. I S. 890), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. August 1997 (BGBl. I S. 2081), anerkannten Verbänden Gelegenheit zur Äußerung gegeben wurde, im Benehmen mit der oberen Behörde der Landesplanung verordnet:

#### § 1

(1) Der Stirnberg wird in den Grenzen, die sich aus der in Abs. 3 genannten Abgrenzungskarte ergeben, zum Naturschutzgebiet erklärt.

(2) Das Naturschutzgebiet „Stirnberg bei Wüstensachsen“ ist Bestandteil der Kernzone des Biosphärenreservates Rhön und des hessischen Naturwaldreservateprogramms und besteht aus Flächen in der Gemarkung Wüstensachsen der Gemeinde Ehrenberg im Landkreis Fulda. Es hat eine Größe von 137,9 ha. Die örtliche Lage des Naturschutzgebietes ergibt sich aus der als Anlage 1 zu dieser Verordnung veröffentlichten Übersichtskarte im Maßstab 1 : 25 000.

(3) Die Grenzen des Naturschutzgebietes sind in einer Abgrenzungskarte im Maßstab 1 : 5 000 festgelegt, in der das Naturschutzgebiet mit einer unterbrochenen schwarzen Linie umrandet ist. Die Karte ist Bestandteil dieser Verordnung. Sie wird als Anlage 2 zu dieser Verordnung veröffentlicht.

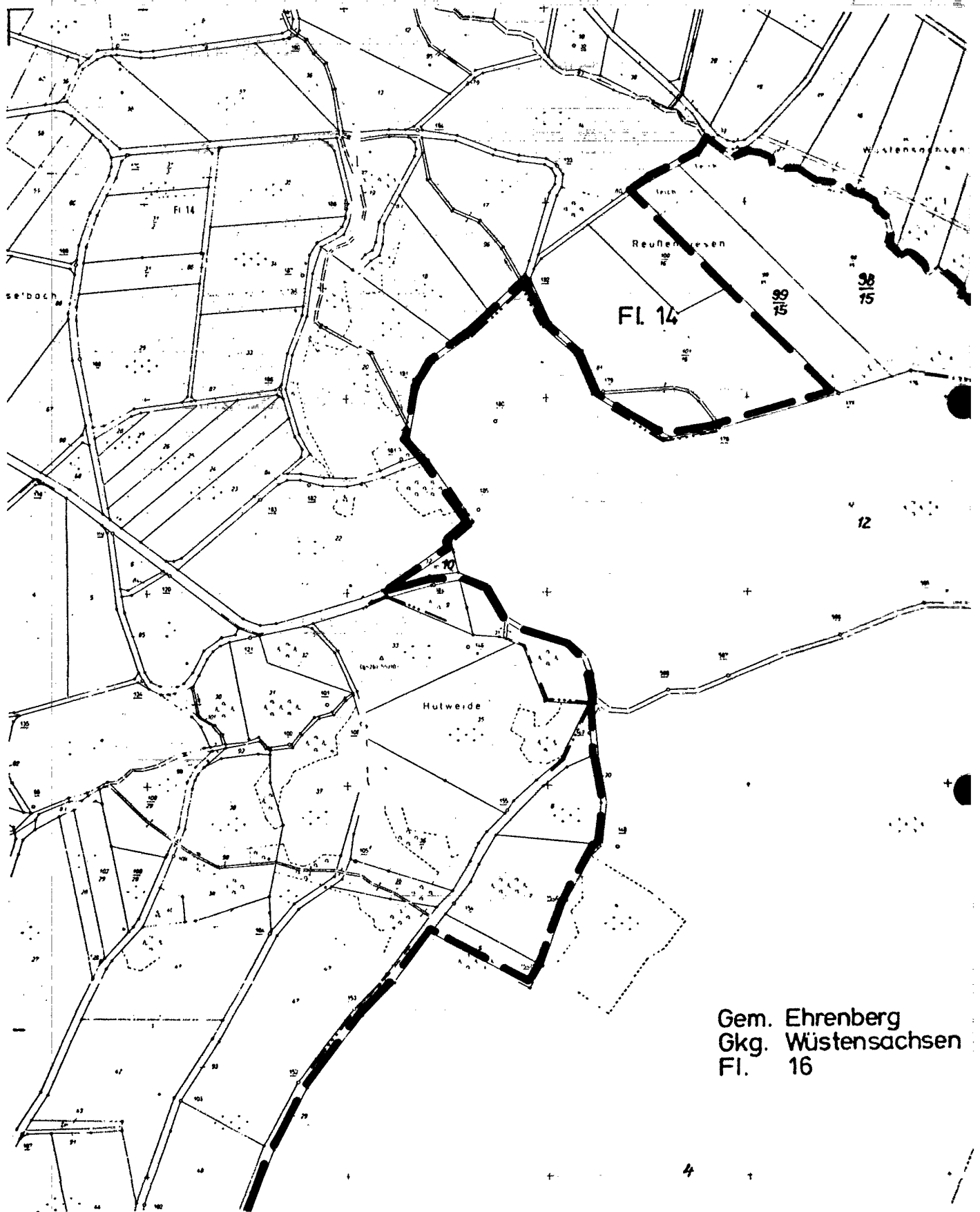
(4) Das Naturwaldreservat besteht aus den Forstabteilungen 26, 27, 28 und 29 des Staatswaldes Hilders innerhalb des Naturschutzgebietes und hat eine Größe von 71,1 ha.

(5) Das Naturschutzgebiet ist durch amtliche Schilder gekennzeichnet.

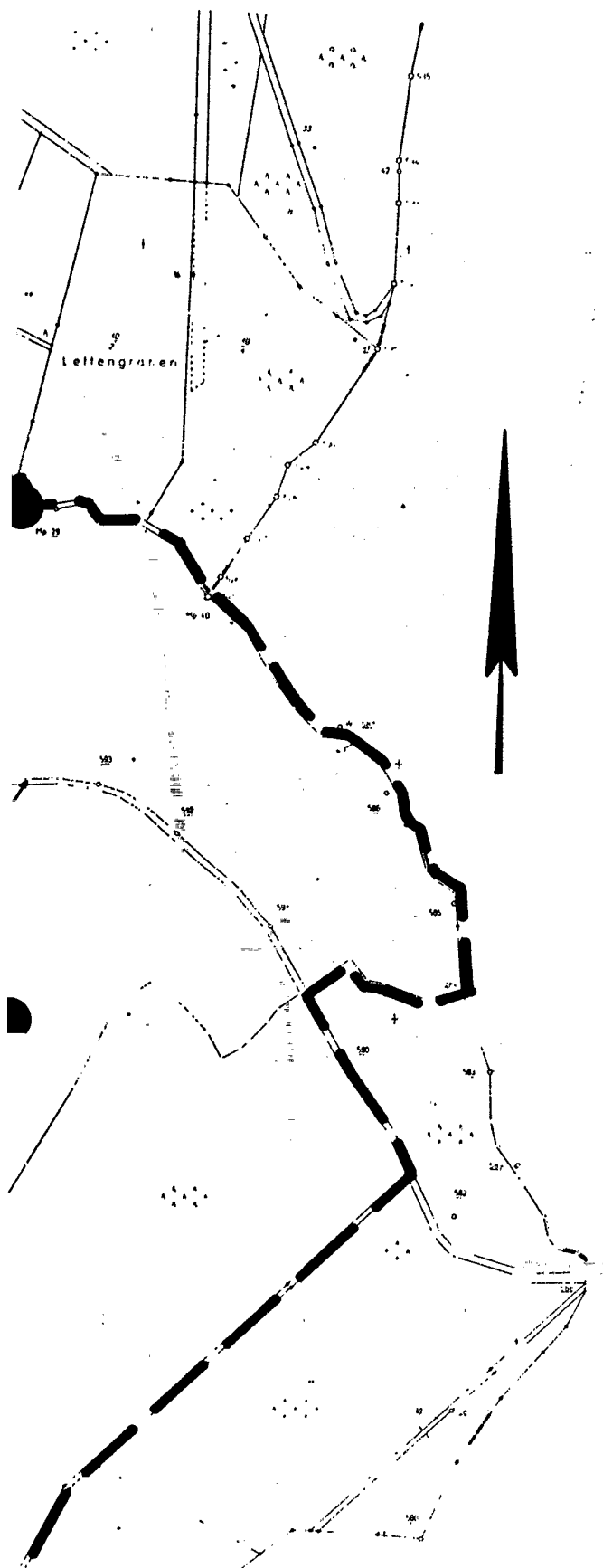


Auszug aus der Top. Karte, Maßstab 1 : 25 000,  
Blätter Nr. 5426 und 5526  
des Hessischen Landesvermessungsamtes,  
Vervielfältigungsgenehmigung Nr. 97 — 1 — 007

Übersichtskarte als Anlage 1 zu der  
Verordnung über das Naturschutzgebiet  
„Stirnberg bei Wüstensachsen“



Gem. Ehrenberg  
Gkg. Wüstensachsen  
Fl. 16



## § 2

Ziel der Unterschutzstellung, unter Beachtung der fachlichen Vorgaben der UNESCO, ist es,

1. die unbeeinflusste natürliche Dynamik des Waldökosystems, vor allem der naturnahen Typischen- und Frauenfarn-Zahnwurz-Buchenwälder, Typischen- und Hainsimsen-Zahnwurz-Buchenwälder und der Sommerlinden-Bergulmen-Hang- und -blockschuttwälder einschließlich ihrer Zusammenbruchs- und Pionierphasen zu schützen,
2. die natürlichen Sukzessionsprozesse sowie die Habitatansprüche und Populationsentwicklungen der Tier- und Pflanzenarten wissenschaftlich zu erforschen und zu dokumentieren.

## § 3

(1) Als Handlungen, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des Naturschutzgebietes oder seiner Bestandteile oder zu einer nachhaltigen Störung führen können (§ 12 Abs. 2 Satz 1 des Hessischen Naturschutzgesetzes), sind verboten:

1. bauliche Anlagen im Sinne des § 2 Abs. 1 der Hessischen Bauordnung vom 20. Dezember 1993 (GVBl. I S. 655), geändert durch Gesetz vom 19. Dezember 1994 (GVBl. I S. 775), herzustellen, zu erweitern, zu ändern oder zu beseitigen, ungeachtet des in § 1 Abs. 2 der Hessischen Bauordnung ausgenommenen Anwendungsbereiches oder einer aufgrund anderer Rechtsvorschriften erteilten Genehmigung;
2. Bodenschätze oder andere Bodenbestandteile abzubauen oder zu gewinnen, Sprengungen oder Bohrungen vorzunehmen oder sonst die Bodengestalt zu verändern;
3. Inschriften, Plakate, Bild- oder Schrifttafeln anzubringen oder aufzustellen;
4. Gewässer zu schaffen, zu verändern oder zu beseitigen, insbesondere Wasserläufe, Wasserflächen oder Tümpel einschließlich deren Ufer oder den Zu- oder Ablauf des Wassers oder den Grundwasserstand zu verändern oder Sümpfe oder sonstige Feuchtgebiete zu entwässern oder über den Gemeingebrauch hinaus Wasser zu entnehmen;
5. Pflanzen sowie deren Samen oder Früchte zu beschädigen oder zu entfernen;
6. wildlebenden Tieren nachzustellen, sie mutwillig zu beunruhigen, ihre Laute nachzuahmen, sie an ihren Brut- oder Wohnstätten zu fotografieren, zu filmen oder dort ihre Laute auf Tonträger aufzunehmen, Vorrichtungen zu ihrem Fang anzubringen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Puppen, Larven oder Eier, Nester oder sonstige Brut- oder Wohnstätten fortzunehmen oder zu beschädigen;
7. Pflanzen einzubringen oder Tiere auszusetzen;
8. zu reiten, zu lagern, zu baden, zu zelten, Wohnwagen aufzustellen, zu lärmern, Feuer anzuzünden oder zu unterhalten, Fluggeräte aller Art starten oder landen zu lassen;
9. Kraftfahrzeuge außerhalb der vorhandenen ausgewiesenen Parkplätze zu parken;
10. Kraftfahrzeuge zu waschen oder zu pflegen;
11. Tiere weiden zu lassen;
12. zu düngen;
13. Dünger, Silagen oder andere Wirtschaftsgüter zu lagern;
14. Pflanzenschutzmittel anzuwenden;
15. Hunde frei laufen zu lassen;
16. gewerbliche Tätigkeiten auszuüben;
17. Biomasse, Bodenmaterial oder andere Stoffe zu entnehmen, einzubringen oder zwischenzulagern;
18. Boden zu schädigen oder Bodenleben zu beeinträchtigen.

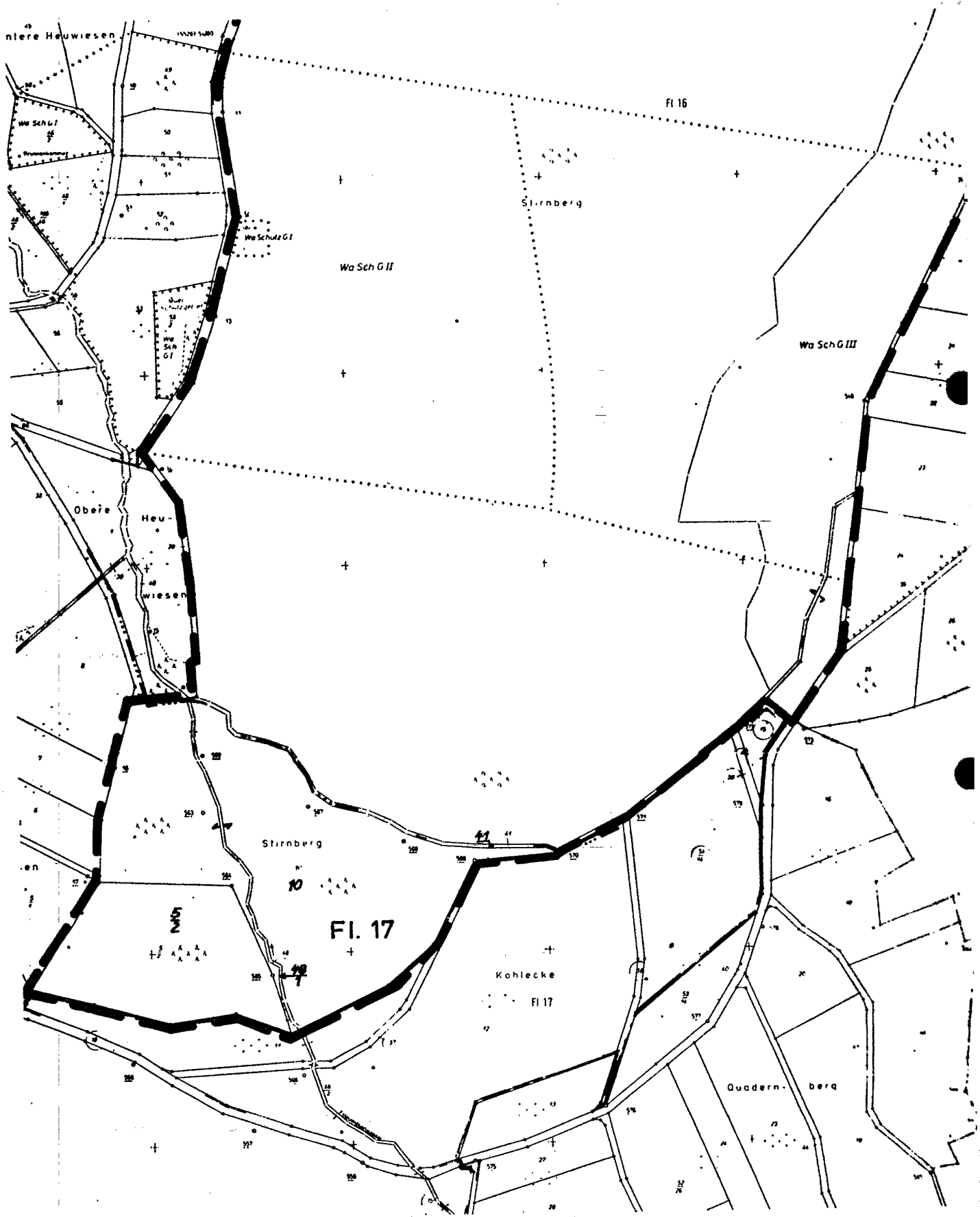
(2) In den Naturwaldreservatsteilen des Naturschutzgebietes darf in keinem Fall lenkend oder in anderer Weise in die Entwicklung der Waldgesellschaften eingegriffen werden.

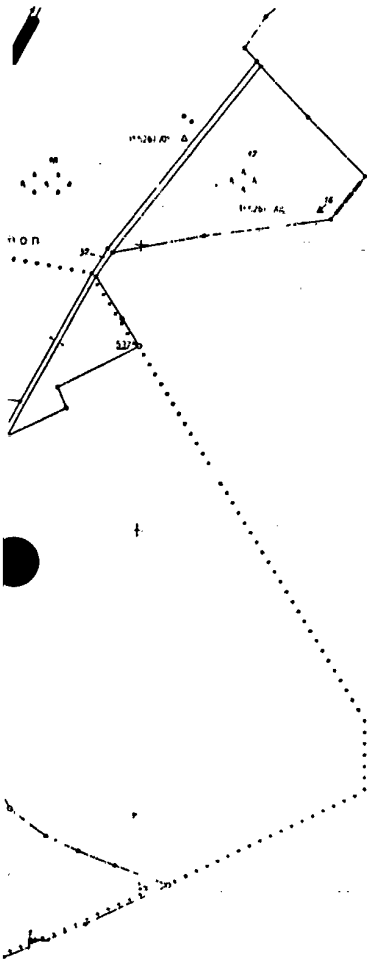
## § 4

(1) Das Naturschutzgebiet darf nur auf den von der oberen Naturschutzbehörde festgesetzten Wegen zu Fuß betreten oder mit Pferdefuhrwerken, Krankenfahrstühlen oder Fahrrädern sowie vom Anliegerverkehr befahren werden.

(2) Die obere Naturschutzbehörde kann im Einzelfall andere Benutzungsarten sowie das Betreten außerhalb der festgesetzten Wege genehmigen.

(3) Die obere Naturschutzbehörde legt nach Anhörung der betroffenen Interessenvertreter und Grundeigentümer fest, welche Wege in welcher Art und Weise genutzt werden dürfen und wie diese gekennzeichnet werden.





(4) Das Benutzen der Wege erfolgt wegen der besonderen Zielsetzungen in der Kernzone ausschließlich auf eigene Gefahr.

§ 5

Ausgenommen von den Verboten des § 3 und den in § 4 enthaltenen Beschränkungen bleiben:

1. die Jagd auf Schalenwild, Fuchs, Waschbär und Marderhund;
2. die Errichtung von der Landschaft angepaßten Hochsitzen aus Holz;
3. vom Land Hessen im Rahmen des Naturwaldreservatprogramms durch die Hessische Landesanstalt für Forsteinrichtung, Waldforschung und Waldökologie in Auftrag gegebene Untersuchungen;
4. die Überwachung von Ver- und Entsorgungseinrichtungen sowie die Entnahme von Grundwasser im Rahmen der bestehenden Genehmigungen.

§ 6

(1) Folgende Maßnahmen und Handlungen sind nur mit Genehmigung der oberen Naturschutzbehörde zulässig:

1. Maßnahmen der Unterhaltung und Instandsetzung von Ver- und Entsorgungseinrichtungen aller Art;
2. Maßnahmen der Verkehrssicherung;
3. Maßnahmen zur Gefahrenabwehr gegenüber Dritten bei Katastrophen;
4. das Aufstellen von Schildern;
5. die Unterhaltung von Wegen;
6. wissenschaftliche Untersuchungen mit Ausnahme der in § 5 Nr. 3 genannten Maßnahmen.

(2) Die Genehmigung darf nur erteilt werden, wenn die mit der Unterschutzstellung verfolgten Ziele (§ 2) nicht beeinträchtigt werden.

§ 7

Ordnungswidrig im Sinne des § 43 Abs. 3 Nr. 10 des Hessischen Naturschutzgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig:

1. gegen die Verbote des § 3 verstößt, oder
2. den Bestimmungen des § 4 zuwiderhandelt.


§ 8

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Kassel, 7. Dezember 1997

Regierungspräsidium Kassel  
 — Obere Naturschutzbehörde —  
 gez. Hilgen  
 Regierungspräsident

StAnz. 51/1997 S. 3995

Bestandteil der Verordnung über das Naturschutzgebiet		<b>„Stirnberg bei Wüstensachsen“</b>	
als Anlage	<b>2</b>		
<b>Abgrenzungskarte</b>			
Landkreis	Fulda		
Gemeinde	Ehrenberg		
Gemarkung	Wüstensachsen		
Flur	14, 16, 17		
Forstort	Hilders		
Flächen-Nr.	5426,5526	Maßstab	1:5000
Datum	7.12.97		
		 gez. Hilgen Regierungspräsident	